

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 28.04.2020

Nr: 654

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang Versicherungs- und
Finanzwirtschaft

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Versicherungs- und Finanzwirtschaft hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), am 25.03.2020 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 174. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 21.04.2020 beschlossen und vom Präsidium am 28.04.2020 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Master-Studiengängen der
Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Master-Studiengang
Versicherungs- und Finanzwirtschaft des
Fachbereichs Wiesbaden Business
School der Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	6
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	8
§ 4 Bewerbungsgespräch	9
§ 5 Eignungstest	12
§ 6 Sprachkenntnisse	13
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	14
§ 8 In-Kraft-Treten	15

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) in Zusammenhang mit den fachspezifischen Kompetenzen werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Der Masterstudiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft (M.Sc.) ist ein Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn der Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft (B.Sc.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain absolviert wurde oder ein Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs vorliegt. Ein vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang liegt vor, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang handelt und die Bewerberin/der Bewerber Kompetenzen in den Bereichen Versicherungsmanagement, Bank-/Finanzmanagement, Risikomanagement, Controlling, Marketing sowie Wirtschaftsmathematik/Statistik nachweisen kann. Insbesondere sind die folgenden Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen des Versicherungs- und Finanzwesens sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Finanzdienstleistung erforderlich:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand im Bereich nationaler sowie internationaler Finanzdienstleistungsmärkte, verbunden mit entsprechenden Management- und Beratungskompetenzen,
- kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien im Bereich des Versicherungs- und Finanzwesens sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme,
- die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Falls das Vorliegen der genannten Kompetenzen anhand der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend beurteilt werden kann, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

(2) Für den Fall, dass geforderte Kompetenzen im Umfang bis zu 30 Credit-Points nicht im ausreichenden Maße vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese Kompetenzen nachgeholt werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Kompetenzen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt wer-

den.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu regeln.

(4) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtbewertung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verlangt werden.

(4) Für die Zulassung ist erforderlich, dass die Gesamtnote des für die Zulassung relevanten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mindestens 2,5 beträgt. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber eine Gesamtnote schlechter als 2,5, aber nicht schlechter als 2,9 aufweist, sind spezifische Fachkenntnisse der Finanzdienstleistungswirtschaft nachzuweisen. Dies ist der Fall wenn die Bewerberin/ der Bewerber:

- berufliche oder anderweitige Praxiserfahrungen in der Finanzdienstleistungswirtschaft oder
- Schwerpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung in den Themengebieten Versicherungsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Asset Management, Finanzdienstleistungscontrolling oder Risikomanagement

nachweisen kann.

Kann das Vorliegen dieser nicht eindeutig beurteilt werden, wird zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Näheres re-

gelt § 4 dieser Satzung.

(5) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die notwendige Berufspraxis festzulegen.

(5) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(6) Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(7) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(8) Für die Zulassung sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.

(9) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Über die Zulassung entscheidet die
Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Master-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung dessen Zusammensetzung. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(1) Das Dekanat bildet einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs besteht.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtbeurteilung, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Soweit einer Bewerberin/einem Bewerber das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses fehlt, kann aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Zeugnis mit der geforderten Mindestqualifikation nachgereicht wird. In diesem Falle muss die letzte Prüfung des ersten berufsqualifizierenden Studiums vor Beginn des ersten Master-Semesters abgelegt worden sein. Für die Vorlage wird eine Frist von einem Semester eingeräumt. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gilt § 6 Abs. 1.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln den Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs.

(1) Um das Vorliegen der Kompetenzen der Bewerberin/ des Bewerbers nach § 1 Abs. 1 festzustellen, lädt der Zulassungsausschuss die Bewerberin/ den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch ein, wenn die Kompetenzen aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können. Um das Vorliegen der spezifischen Fachkenntnisse nach § 1 Abs. 4 festzustellen, lädt der Zulassungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch ein, wenn die spezifischen Fachkenntnisse aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können und die Gesamtnote des für die Zulassung relevanten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses schlechter als 2,5 aber nicht schlechter als 2,9 ist.

(4) Die Dauer eines Bewerbungsgesprächs beträgt 15 Minuten pro Bewerberin/Bewerber. Im Bewerbungsgespräch werden in Abhängigkeit von dem Grund,

aus welchem das Gespräch durchgeführt wird,

- die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/ des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung abgeklärt werden müssen, oder
- die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/ des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die spezifischen Fachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 4 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung abgeklärt werden müssen.

Sollte der Zulassungsausschuss im Bewerbungsgespräch zu große fachliche Defizite feststellen, kann die Bewerberin/ der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

(5) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden,

(6) Der Nachweis der Gründe kann durch eine formlose Mitteilung an den Zulassungsausschuss erfolgen.

ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen nachzuweisen sind.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Eignungstest teilnehmen müssen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält. Dieses darf von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School. Wurde der erste berufsqualifizierende Studienabschluss komplett auf Englisch absolviert, wird dies bei entsprechender Bescheinigung als ausreichender englischer Sprachnachweis akzeptiert.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2020 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2020/21.

Wiesbaden, den 28.04.2020

Prof. Dr. Stefan Jugel
Dekan/in des Fachbereichs Wiesbaden
Business School

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain